



Bundesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe von
Menschen mit Behinderung und chronischer
Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
BAG SELBSTHILFE
Kirchfeldstr. 149
40215 Düsseldorf
Tel. 0211/31006-0
Fax. 0211/31006-48

Stellungnahme der

**Bundesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE
von Menschen mit Behinderung,
chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e.V.
(BAG SELBSTHILFE)**

zum

**Entwurf eines Gesetzes zur Unterstützung und Ent-
lastung in der Pflege
(Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz -
PUEG)**

**- Anhörung im Bundesministerium für Gesundheit
am 9. März 2023 -**

Als Dachverband von 123 Bundesverbänden der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen und deren Angehörigen sowie von 12 Landesarbeitsgemeinschaften teilt die BAG SELBSTHILFE zwar das Ziel der Bundesregierung, Pflegebedürftige und ihre Angehörigen zu entlasten und hält die vorgesehenen Maßnahmen grundsätzlich auch für begrüßenswert; allerdings hält sie sie

gleichzeitig in keiner Weise für ausreichend. Betroffene und ihre Angehörige haben in stationären Einrichtungen derzeit mit Kostensteigerungen von teilweise über 500 € zu kämpfen. Gegenüber 2018 sind die Kosten für einen **Heimplatz im Schnitt bundesweit von 1.772 auf 2.411 €** gestiegen, ein Plus von 36 Prozent; gegenüber dem letzten Jahr fand eine Erhöhung von 13 Prozent statt. Wie finanziell überlastet die Betroffenen und ihre Angehörigen derzeit sind, zeigt sich auch daran, dass die Zahl der pflegebedürftigen Personen, die in einer stationären Einrichtung auf Sozialhilfe angewiesen sind, steigt und voraussichtlich weiter steigen wird.

Im Koalitionsvertrag wurde festgelegt, dass die **Eigenanteile** begrenzt und berechenbar gemacht werden sollen; dies ist durch die vorgesehene Maßnahme nicht gewährleistet, vielmehr braucht es **dringend einen Sockel-Spitze-Tausch** mindestens auf dem Niveau des Vorjahres, eine **Übernahme (und Kontrolle) der Investitionskosten durch die Länder und eine bessere Kontrolle der Kosten für Unterkunft und Verpflegung.** Ferner würde auch der Ausgleich der medizinischen Behandlungspflege, der im Koalitionsvertrag vorgesehen wurde, dringend umgesetzt werden, um die Pflegebedürftigen und ihre Familien zu entlasten.

Doch auch im **ambulanten Bereich bedarf es dringend entsprechender Erhöhungen über die vorgesehenen Verbesserungen hinaus.** Nach wie vor sind pflegende Angehörige der größte Pflegedienst der Nation, werden aber nicht entlastet, sondern derzeit eher zusätzlich belastet, etwa durch tariflich bedingte Kostensteigerungen bei den Pflegesachleistungen. Hier benötigen die Pflegebedürftigen und ihre Familien dringend eine Erhöhung um mehr als 5 Prozent. Tarifliche Steigerungen und sonstige Erhöhungen führen dazu, dass die Betroffenen immer weniger Leistungen für diese Beträge einkaufen können. Dies ist umso schwieriger, als sie wegen der steigenden Lebenshaltungs- und Energiepreise auch immer weniger eigene Mittel für pflegebedingte Leistungen aufwenden können und so eine Kompensation der fehlenden Leistungen nicht mehr möglich ist, die in der Vergangenheit vielleicht noch in Einzelfällen gelungen ist. Hier fordert die BAG SELBSTHILFE eine Erhöhung der Leistungen über die 5 Prozent hinaus und ab 2024 eine jährliche Dynamisierung, die sich gemischt an Verbraucherpreisen und tatsächlichen Kostensteigerungen im Bereich der Pflegesachleistungen orientiert.

Zudem werden notwendige Verbesserungen für Betroffene und pflegende Angehörige immer wieder nicht umgesetzt: Bereits Ende 2020 hat die Bundesregierung die Erhöhung des Pflegegeldes um 5 Prozent für notwendig erachtet, eine Umsetzung erfolgte jedoch nicht. Zuletzt wurde das **Pflegegeld 2017** angepasst, seitdem hat es Teuerungen unterschiedlichster Art gegeben, zuletzt mit hoher Inflation in dramatischem Ausmaß; insgesamt beinhaltet die Entwicklung der Verbraucherpreise bis heute eine Erhöhung um 17,7 Prozent seit 2017. Hier bedarf es nun endlich einer zeitnahen Erhöhung zum 1. Juli dieses Jahres um 18 Prozent, die diese hohen Belastungen der Betroffenen und ihren Familien ein Stück weit auffängt; dies hätte aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE längst erfolgen müssen und sollten sich - wie auch die Pflegesachleistungen - an der Verbraucherinflation und den Kostensteigerungen im Bereich der Pflegsachleistungen orientieren sowie jährlich dynamisiert werden.

Ebenfalls kritisch wird die **Erhöhung der Beiträge zur Pflegeversicherung** von der BAG SELBSTHILFE gesehen, zumal diese nicht dazu dient, die vorhandenen strukturellen Probleme der Pflegeversicherung dauerhaft zu lösen; gleichzeitig dürfte es zu der Erhöhung angesichts des Defizites der Pflegeversicherung und der Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtes nur wenig Alternativen geben. Die BAG SELBSTHILFE hält allerdings die vorgesehene zukünftige Anpassung ohne parlamentarische Beteiligung für schwierig. Insgesamt wäre zur Abfederung der enormen Kostensteigerungen dringend ein höherer Steuerzuschuss vorzusehen.

Ausdrücklich und uneingeschränkt zu begrüßen ist hingegen die Errichtung einer Stabsstelle für den Bereich der Pflege und die Schaffung von Transparenz im Qualitätsausschuss. Die Komplexität der verschiedenen Aufgaben und Arbeitsgruppen im Qualitätsausschuss bedarf dringend personeller Unterstützung, wie sie ja auch im Gemeinsamen Bundesausschuss bereits seit 2008 - angesichts der Größe des GBA in deutlich größerem Umfang - zur Verfügung steht. Im Bereich der Beteiligungsrechte zur Dienstleistungsrichtlinie wird hingegen noch Nachbesserungsbedarf gesehen: Hier sollte ein Mitberatungsrecht anstatt des vorgesehenen Stellungnahmerechtes vorgesehen werden, da es sich bei diesem Thema um ein ureigenstes Thema der Pflegebedürftigenvertretung handelt, zu dem sie über den größten Erfahrungsschatz verfügen.

Begrüßt wird auch die Regelung, dass die Betroffenen in Zukunft eine Übersicht über die von den Pflegebedürftigen in der Vergangenheit bezogenen Leistungen und deren Kosten von den Pflegekassen künftig einmal je Kalenderhalbjahr übersandt. Auch hier gibt es jedoch noch Nachbesserungsbedarf: Zum einen ist in der derzeitigen Regelung enthalten, dass dies nur auf Wunsch zu geschehen hat; hier würden wir eine automatische Übersendung für sinnvoll halten - mit der Möglichkeit, der Übersendung zu widersprechen; denn andernfalls steht zu befürchten, dass viele Betroffene ihre Rechte mangels Kenntnis nicht wahrnehmen werden. Ferner würden wir es auch befürworten, wenn der Restanspruch etwa nach § 42a dort aufgeführt wäre.

Zu den Vorschriften im Einzelnen nimmt die BAG SELBSTHILFE wie folgt Stellung:

1. Schaffung eines Informationsportals (§ 7 d SGB XI RefE)

Grundsätzlich begrüßt die BAG SELBSTHILFE die vorgesehene weitere Unterstützung von pflegebedürftigen Personen, ihren Pflegepersonen bzw. Angehörigen durch Schaffung eines barrierefreien elektronischen Informationsportals; insbesondere die Barrierefreiheit hält die BAG SELBSTHILFE für eine wichtige Anforderung, damit alle Menschen gleichberechtigt im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention Zugang zu Informationen haben. Zudem sind aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE die Landesverbände der Pflegekassen zu verpflichten, dafür zu sorgen, dass mit der Implementierung des Informationsportals der Zugang für alle ermöglicht wird, also auch für Menschen ohne Handy oder PC.

Die umfassende Information der Pflegebedürftigen sollte jedoch dadurch abgesichert werden, dass die Leistungsanbieter gesetzlich verpflichtet sein müssen, offene Angebote zu melden. Insoweit fordert die BAG SELBSTHILFE hierzu noch eine Erweiterung der Regelung.

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sollten die Landesverbände der Pflegekassen darüber hinaus in geeigneter Weise dafür Sorge zu tragen haben, dass das Angebot allen Anspruchsgruppen (Pflegebedürftige, pflegende Angehörige und ehrenamtlich

Pflegende...) auch in nicht digitaler Weise durch Beratungskräfte z.B. in regionalen Anlaufstellen, zur Verfügung gestellt wird; in der Gesetzesbegründung wird davon offenbar ausgegangen, der Gesetzgeber das Informationsportal auch als Grundlage für die Pflegeberatung nach § 7a ansieht, explizit im Gesetz angesprochen ist dies jedoch nicht.

Ferner sollte eine Rückmeldemöglichkeit von Betroffenen, Angehörige, Selbsthilfe etc. vorgesehen werden, ob die Angebote wirklich vorhanden sind.

Nach Ziffer 3 wird vor der Aufnahme von Angeboten es den Pflegekassen überlassen, nur qualitätsgesicherte Angebote aufzunehmen, ohne dass genau definiert wird, was unter qualitätsgesicherten Angeboten zu verstehen ist. Zu vermuten ist, dass es sich - teilweise - um die nach Landesrecht zugelassenen Angebote handelt, bei denen die BAG SELBSTHILFE immer wieder erhebliche Unterschiede in den jeweiligen Anforderungen der Länder feststellt, die inzwischen einen kaum mehr zu durchschauenden Dschungel darstellen. Um hier zu mehr Einheitlichkeit zu kommen, sollte der Gesetzgeber den Pflegekassen und ihren Verbänden klare Vorgaben dazu machen.

2. Beteiligung der Verbände nach § 118 SGB XI an den Begutachtungsrichtlinien (§ 17 SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Maßgabe, dass der MD Bund auf schriftliche Positionierungen der Pflegebedürftigenorganisationen, denen er nicht folgt, reagieren und die Gründe mitteilen muss, weswegen er hier anderer Auffassung ist. Dies ist aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE ein hilfreiches Instrument, um der Auseinandersetzung mit den Argumenten der Pflegebedürftigenvertretung ein zusätzliches Gewicht zu geben.

Die BAG SELBSTHILFE hält es aber nicht für zielführend, dass für die Erstellung der Dienstleistungsrichtlinien offenbar keine Beratungsbeteiligung der Organisationen nach § 118 SGB XI, sondern nur eine Stellungnahmemöglichkeit vorgesehen ist. Gerade im Bereich des - leider oft ungenügend sensiblen - Umgangs mit Pflegebedürftigen haben die Verbände umfangreiche Erfahrungen und ein ureigenstes Interesse

an einer Verbesserung; gerade diese Erfahrungen und mögliche Verbesserungsvorschläge sollten sie im Rahmen einer Beratungsbeteiligung einbringen können; andernfalls besteht das Risiko, dass sich die Richtlinien wiederum im Wesentlichen an den Handlungslogiken der entsprechenden Institutionen orientiert und nicht - wie es an der Stelle besonders offensichtlich ist - notwendigerweise an den Bedarfen der Pflegebedürftigen. Vor diesem Hintergrund wäre hier ein Mitberatungsrecht der Verbände nach § 118 vorzusehen, welches auch die oben angesprochene Maßgabe einer schriftlichen Rückäußerung auf Positionen beinhaltet, denen nicht gefolgt wird.

3. Beauftragung zur Begutachtung (§ 18ff. SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE hält es für sinnvoll, § 18 Abs. 5 zur Verbesserung der Wahlmöglichkeiten der Betroffenen zu erweitern: Sofern die Antragsteller kein Einverständnis in die Begutachtung in seinem Wohnbereich erteilen, aber Ärzte und Pflegekräfte von der Schweigepflicht entbinden, sollte aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE die Möglichkeit eingeräumt werden, dass eine Prüfung unter Beteiligung der behandelnden Ärzte und Pflegedienste bzw. Pflegeeinrichtungen i.S. eines Assessments durchgeführt werden kann.

Aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sollte eine Begutachtung im Wohnbereich zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit der Regelfall bleiben; zwar legt § 18a genau diesen Regelfall auch fest; allerdings steht nach dem Abklingen der Pandemie zu befürchten, dass deutlich mehr Fälle nach Aktenlage beurteilt werden als dies vor der Pandemie der Fall war. Vor diesem Hintergrund wäre es aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE aufgrund der neuen tatsächlichen Lage detaillierter zu klären, wann eine „eindeutige Aktenlage“ anzunehmen ist. Denn auch wenn die „alte“ Regelung beibehalten wurde, kann die zwischenzeitliche Praxis dazu führen, dass dieser Begriff unangemessen extensiv ausgelegt wird.

Die Regelungen des § 18c Abs. 2 werden zwar seitens der BAG SELBSTHILFE begrüßt, allerdings noch ergänzungsbedürftig gehalten: Zum einen sollte das Gutachten in barrierefreier Form übersandt werden; zum anderen sollte § 18 c Abs.2 SGB XI RefE auch eine über die übliche Rechtsbehelfsbelehrung hinausgehende

verständliche Belehrung des Antragsstellers über seine Widerspruchsmöglichkeit vorsehen. Ferner sollte aufgenommen werden, dass in der Entscheidung ausführlich und für den Empfänger verständlich dargelegt wird, worauf sich die Entscheidung detailliert stützt (welche Arztunterlagen wurden herbeigezogen etc.).

Was die Erhöhung der Ausgleichsbetrages einer verspäteten Bearbeitung eines Antrages angeht, so wird diese begrüßt. Allerdings bleibt aus unserer Sicht unklar, ob dieses wirklich geeignet ist, derartige überlange Bearbeitungszeiten zu verhindern. Insoweit wird angeregt, das Bundesamt für soziale Sicherung damit zu beauftragen, zu klären, in welchem Umfang die gesetzlichen Vorgaben der Frist von den Pflegekassen eingehalten werden.

4. Dynamisierung der Leistungen (§ 30 SGB XI RefE)

Seit der letzten Erhöhung des Pflegegeldes 2017 sind die Verbraucherpreise bis heute um 17, 7 Prozent gestiegen; für den Bereich der Pflegesachleistungen und der stationären Pflege sind zudem tarifliche Erhöhungen dazu gekommen, die für zusätzliche Belastungen der Pflegebedürftigen sorgten, da diese auf die Eigenanteile oder die eigenfinanzierten Pflegeleistungen durchschlugen, wenn sie im Bereich der ambulanten Pflege überhaupt aufgefangen werden konnten. Auch wenn es im Laufe der letzten Jahre leichte Entlastungen insbesondere im Bereich der stationären Pflege und der Pflegesachleistungen gab, sind diese leider durch die erheblichen Kostensteigerungen infolge der Tarifentlohnung mehr als kompensiert worden. Betroffene berichten im Bereich der stationären Pflege über enorme Kostensteigerungen von 500 € und mehr. Ähnliches wird von den Kostensteigerungen in der ambulanten Pflege rückgemeldet, wobei hier die Kostensteigerungen teilweise zu einer zusätzlichen Belastung der pflegenden Angehörigen sorgen, weil diese nicht mehr die gewohnten Leistungen einkaufen können bzw. diese auch nicht selbst finanzieren können.

Insgesamt ist eine Erhöhung von nur 5 Prozent ab 2023 nach der langen Zeit des Verzichts auf Erhöhungen im Bereich des Pflegegeldes und der hohen Inflation deutlich zu spät und zu niedrig bemessen. Zudem steht sie auch nicht im Einklang mit der Erhöhung der Leistungen der hauptamtlichen Pflege, die ja über die

Eigenanteile im stationären Bereich bzw. durch erhöhte Eigenfinanzierung der Pflegesachleistungen im ambulanten Bereich derzeit größtenteils von der Gruppe der Pflegebedürftigen finanziert werden, da die stattgefundenen Tarifanpassungen der Pflegekräfte wegen des fehlenden Sockel-Spitze-Tausches fast ausschließlich auf die Eigenanteile der Pflegebedürftigen durchschlagen bzw. im Bereich der ambulanten Pflege durch erhöhte Eigenbeteiligungen oder Verzicht auf Leistungen.

Auch im Koalitionsvertrag war eine regelhafte Dynamisierung des Pflegegeldes bereits ab 2022 vorgesehen; die Bundesregierung hatte eine Erhöhung des Pflegegeldes bereits 2020 um 5 Prozent für notwendig erachtet, die jedoch bis heute nicht umgesetzt wurde. Dies ist umso ärgerlicher, als diese Erhöhungsempfehlung vor dem Hintergrund einer relativ geringen Inflation erfolgte, die sich heute längst komplett anders darstellt.

Vor diesem Hintergrund ist es völlig unverständlich, dass die Leistungen zum 1.1.2024 nur um 5 Prozent erhöht werden sollen, wenn gleichzeitig die Inflation für diesen Zeitraum fast 18 Prozent beträgt und gleichzeitig auch noch Steigerungen hinzukommen, die auf der politisch gewollten Anpassung der Löhne der Pflegekräfte beruhen. Die BAG SELBSTHILFE fordert insoweit zeitnah eine Erhöhung um 18 Prozent, spätestens zum 1.7.2023.

Soweit eine Dynamisierung der Leistungen 2025 und 2028 in § 30 SGB XI-E angepasst an die „Kerninflationsrate“ vorgesehen ist, hält die BAG SELBSTHILFE eine jährliche Dynamisierung angepasst an Inflationsrate und auch tariflich bedingten Erhöhung der Pflegesachleistungen (gemischt) für sachgerechter; es steht zu befürchten, dass die Erhöhung der Kosten der Pflegesachleistungen angesichts des Pflegemangels in Zukunft deutlich über der Inflationsrate liegt, so dass hier eine Einbeziehung der realen Kosten dringend erforderlich ist.

Ferner wird eine jährliche Erhöhung für notwendig gehalten. Denn eine Dynamisierung in längeren Abständen hat für die Betroffenen zur Folge, dass sie den inflationsbedingten Wertverlust in den Jahren selbst kompensieren müssen, in denen keine Erhöhung erfolgt. Dies ist nicht sachgerecht und dürfte auch dazu führen, dass immer mehr Menschen auf Leistungen der Sozialhilfe angewiesen sind. Zudem

bildet eine „Kerninflationsrate“ weder vollständig die Steigerungen im Verbraucherbereich noch die voraussichtlich hohen Steigerungen der Pflegesachleistungen ab. Ein Konzept für die Berechnung sollte aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE sehr zeitnah entwickelt werden.

5. Entlastungsbudget, weitere Änderungen zur Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege (§ 42a SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Verlängerung der Verhinderungspflege auf acht Wochen und damit eine Angleichung zur Kurzzeitpflege. Auch wird die Schaffung eines gemeinsamen Budgets für Kurzzeit- und Verhinderungspflege nach § 42 a SGB XI RefE positiv gesehen.

Die BAG SELBSTHILFE hält die im Entwurf normierten Regelungen jedoch nicht für ausreichend. Soweit weiterhin der administrative Aufwand auch im Hinblick auf die Leistungen der Verhinderungspflege unverändert bestehen bleibt und die Vorlage von Einzelnachweisen weiterhin gefordert wird, handelt es sich um eine anwenderunfreundliche Regelung, die zu einer zusätzlichen Belastung der Betroffenen und ihren pflegenden Angehörigen führt. Hier fordern wir die Reduktion von administrativem Aufwand und die Möglichkeit einer vollständigen flexiblen Gestaltung.

Ferner fordern wir eine deutliche Erhöhung des nach dem Entwurf genannten Höchstbetrages von 3386 Euro nach § 42 a SGB XI-E; die entsprechenden Beträge der Verhinderungs- und Kurzzeitpflege sind ebenfalls seit 2017 nicht mehr erhöht worden, so dass das zum Pflegegeld und den Pflegesachleistungen gesagte auch hier gilt. Eine jährliche Anpassung sämtlicher Leistungen ist ferner festzusetzen.

Hinsichtlich der Verhinderungspflege bittet die BAG SELBSTHILFE um Prüfung, ob die summenmäßige Beschränkung der Aufwendungen für eine Ersatzpflegekraft nach § 39 Abs. 3 SGB XI-E gestrichen werden kann. Auch dann, wenn die Ersatzpflege nicht erwerbsmäßig ausgeübt wird, kann es für pflegende Angehörige hilfreich sein, wenn die vollen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag nach § 42 a SGB XI-E getragen werden.

Ferner sollte bereits in § 39 SGB XI RefE und in § 42 a SGB XI RefE bzw. zumindest in der Gesetzesbegründung ausdrücklich normiert werden, dass der Anspruch auf den Entlastungsbetrag nach § 45 b SGB XI davon unabhängig bestehen bleibt. Die derzeitige Formulierung in § 45 b SGB XI RefE könnte hier zu Missverständnissen einladen.

Zudem fordert die BAG SELBSTHILFE eine flexible Übertragung von nicht verbrauchten Leistungen.

6. Entlastung in der stationären Pflege (§ 43c SGB XI RefE)

Wie bereits dargestellt begrüßt die BAG SELBSTHILFE einerseits die Entlastungen von 5-10 Prozent in der stationären Pflege, hält diese jedoch angesichts der dramatisch steigenden Eigenanteile nicht für ausreichend. Aus ihrer Sicht muss zeitnah eine Pflegereform mit Sockel- Spitze- Tausch, Verpflichtung der Länder zur Zahlung (und Kontrolle) der Investitionskosten und eine stärkere Kontrolle der Kosten für Unterkunft und Verpflegung kommen; denn derzeit tragen die Betroffenen sowohl die tariflich gestiegenen Kosten als auch die erhöhten Energiepreise. Ferner scheint es auch in einigen Fällen Mitnahmeeffekte der Erhöhungen zu geben.

7. Entlastungsbetrag (§ 45b SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE setzt sich dafür ein, dass die Anforderungen für die Angebote, für die der monatliche Entlastungsbetrag von 125 € eingesetzt werden kann, niedrigschwellig bundeseinheitlich festgelegt werden. Derzeit gibt es enorme Unterschiede zwischen den Bundesländern mit der häufigen Folge, dass der Entlastungsbetrag nicht für nachbarschaftliche und ehrenamtliche Hilfsangebote eingesetzt wird, sondern dass sich Pflegedienste diesen Betrag abtreten lassen- ohne dass immer klar ist, welche Leistungen dafür erbracht werden. Denn nach wie vor fehlen in vielen Bundesländern die Angebote zur Entlastung bzw. werden zu hohe Anforderungen für die Umsetzung an die Dienste gestellt.

Ferner müsste auch dieser Beitrag nun endlich nach dem Prüfbericht der Bundesregierung von 2020 um mindestens 5 Prozent angepasst werden.

8. Beitragssatzerhöhung (§ 55 SGB XI RefE)

Die Erhöhung der Beiträge sieht die BAG SEBLSTHILFE kritisch, zumal diese nicht dazu dient, die vorhandenen strukturellen Probleme der Pflegeversicherung dauerhaft zu lösen; die BAG SELBSTHILFE hält zudem die vorgesehene zukünftige Anpassung ohne parlamentarische Beteiligung für schwierig. Die Begründung, dass der Finanzbedarf ggf. kurzfristig zu decken ist, sollte nicht zu außerparlamentarischen Lösungen führen. Zusätzliche finanzielle Belastungen der Versicherten bedürfen der parlamentarischen Debatte und eines parlamentarischen Konsenses.

Insgesamt wäre zudem aus ihrer Sicht zur Abfederung der enormen Kostensteigerungen dringend ein höherer Steuerzuschuss vorzusehen. Dies gilt umso mehr, als hier mit diesem Gesetz (und vorangehenden Gesetzen) Strukturaufgaben wie etwa das Kompetenzzentrum Digitalisierung und Pflege auf die Sozialversicherungen verlagert werden, die eigentlich dem steuerlichen Bereich zuzuordnen sind.

Auch ein Ausgleich durch andere Sozialleistungsträger für Aufgaben, die die Pflegeversicherung wahrnimmt, sollte erfolgen, etwa die im Koalitionsvertrag versprochene Erstattung der Behandlungspflege.

9. Übersicht über die bisherigen Leistungen (§ 108 SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE sieht es sehr positiv, dass die Betroffenen in Zukunft eine Übersicht über die von den Pflegebedürftigen in der Vergangenheit bezogenen Leistungen und deren Kosten von den Pflegekassen künftig einmal je Kalenderhalbjahr übersandt erhalten. Sie hat allerdings noch zwei Punkte, die aufzunehmen wären:

- Zum einen ist in der derzeitigen Regelung enthalten, dass die Übersicht nur auf Wunsch zu übersenden ist; hier würden wir eine automatische Übersendung für sinnvoll halten - mit der Möglichkeit zu widersprechen. Andernfalls besteht das Risiko, dass viele Betroffene dies mangels Kenntnis nicht wahrnehmen werden.

- Zum anderen würde die BAG SELBSTHILFE es auch befürworten, wenn der Restanspruch - etwa nach § 42a - in der Übersicht aufgeführt werden müsste, da dies die Planung für die Betroffenen erleichtern würde.

10. Qualitätsausschuss (§ 113b SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt nachdrücklich, dass nunmehr eine Stabsstelle für die Verbände nach § 118 SGB XI beim Qualitätsausschuss geschaffen werden soll - wie sie auch im Gemeinsamen Bundesausschuss besteht. Zu Recht verweist die Gesetzesbegründung darauf, dass die Komplexität der verschiedenen Aufgaben und Arbeitsgruppen im Qualitätsausschuss personeller Unterstützung der Verbände nach § 118 SGB XI, wie sie ja auch im Gemeinsamen Bundesausschuss bereits seit 2008 - angesichts der Größe des GBA in deutlich größerem Umfang - zur Verfügung steht.

Auch die zu schaffende Transparenz durch die Öffentlichkeit der Plenumsitzungen ist ausdrücklich zu begrüßen. Sie entspricht aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE den allgemeinen Transparenzanforderungen, wie sie ja auch für den Gemeinsamen Bundesausschuss gelten; zu Recht muss diese Transparenz hinsichtlich der gesellschaftlich wichtigen Diskussionen zur Pflege gelten. Die Pflegebedürftigenvertretung hatte sich in Vergangenheit für eine stärkere Transparenz des Gremiums eingesetzt, war damals jedoch nicht durchgedrungen.

11. Förderbudget für Modellvorhaben (§ 123 SGB XI RefE)

Das vorgesehene Förderbudget mit einer Pflichtbeteiligung von Ländern und Kommunen mit zusammen 50 Prozent geht leider aus der Sicht der BAG SELBSTHILFE an der finanziellen Wirklichkeit vieler Kommunen und auch der Länder vorbei. Bisher wurden zudem mit Kofinanzierungen eher schwierige Erfahrungen gemacht.

Um möglichst sinnvolle und für die Umsetzung in den pflegerischen Alltag aussichtsreiche Projekte zu fördern, sollte es nicht darauf ankommen, wo das Projekt ggf. umgesetzt werden sollte, sondern ob ausreichende Aussicht auf Erfolg besteht. In diesem Sinne plädieren wir dafür, Ausnahmen für die finanzielle Beteiligung von

Bundesländern und Kommunen bei exzellent bewerteten Projekten vorzusehen. Ziel des Gesetzes sollte nicht die Zementierung von Ungleichheiten der Förderlandschaften sein, sondern eine möglichst an der wirksamen Umsetzung orientierte Förderung hervorragender Projekte.

Begrüßt wird hingegen die Beteiligung der Verbände der Pflegebedürftigen nach § 118 SGB XI an dem Prozess der Erstellung der Empfehlungen, allerdings erschöpft sich auch dies nach der derzeitigen Fassung nur auf eine Anhörungsbeteiligung; hier sollten die Maßgaben jedoch an die grundsätzlich vorgesehene Beratungsbeteiligung des § 17 und 118 SGB XI orientieren.

12. Kompetenzzentrum Pflege und Digitalisierung (§ 125b SGB XI RefE)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt die Errichtung eines Kompetenzzentrum zwar, kann es aber nicht nachvollziehen, dass die Verbände der Pflegebedürftigen hier offenbar nicht beteiligt werden sollen. Denn gerade im Bereich der Pflege sind die Betroffenen faktisch ebenso Kostenträger wie die Pflegekassen; gleichzeitig sind sie dabei darauf angewiesen, dass die Prozesse der Digitalisierung so ablaufen, dass sie für eine Erhöhung der Transparenz der Kosten und Leistungen führen und nicht zu einer Verschleierung. Vor diesem Hintergrund sind aus ihrer Sicht die Verbände nach § 118 sowohl bei der Errichtung des Kompetenzzentrums als auch im Beirat mitberatend zu beteiligen; im Gesundheitsbereich ist die Patientenvertretung im Übrigen auch im Beirat der Gematik vertreten, so dass es auch insoweit eine Entsprechung geben sollte.

13. Pflegeunterstützungsgeld (§ 2 PflegeZG)

Die BAG SELBSTHILFE begrüßt, dass nunmehr das Pflegeunterstützungsgeld je pflegebedürftigem nahen Angehörigen nicht mehr - wie bisher - nur einmal für bis zu zehn Arbeitstage gewährt wird. Es sollte jedoch geprüft werden, ob nicht auch eine die Anpassung des Pflegezeitgesetzes auf eine längere Dauer möglich ist, da in der Praxis 10 Tage häufig nicht ausreichend sind.

Die Änderung nimmt die BAG SELBSTHILFE zudem zum Anlass, die Umsetzung der im Koalitionsvertrag vorgesehene Lohnersatzleistung anzumahnen.

Düsseldorf/ Berlin 06.03.2023